

1. Die Überschufrechnung.

a) 1. Jahr:	Ausgaben für Waren	RM 40 000	
	Einnahmen durch Verkauf der Waren	RM 30 000	
	Verlust	RM 10 000	
b) 2. Jahr:	Ausgaben	RM —	
	Einnahmen durch Verkauf der anderen Warenhälfte	RM 30 000	
	scheinbarer Gewinn	RM 30 000	

Setzen wir nun von dem Ergebnis des zweiten Jahres das Ergebnis des ersten Jahres ab, so haben wir aus dieser Zeitspanne den wirklichen Gewinn von RM 20 000.

2. Die Buchführung.

a) 1. Jahr:	Anfangsvermögen	RM 40 000	
	Endvermögen: Bargeld	RM 30 000	
	+ Warenbestand	RM 20 000	RM 50 000
	Gewinn	RM 10 000	
b) 2. Jahr:	Anfangsvermögen: wie das Endvermögen des 1. Jahres	RM 50 000	
	Endvermögen: + Geldbestand	RM 30 000	
	+ Einnahme	RM 30 000	RM 60 000
	Gewinn	RM 10 000	

Rechnen wir das Ergebnis beider Jahre zusammen, so ergibt sich auch hier das gleiche Ergebnis wie zu 1) bei der Überschufrechnung.

Wesentlich andere Ergebnisse treten ein, wenn der Steuerpflichtige von der einen Gewinnermittlungsart zur anderen übergeht, also von der Überschufrechnung zu der Buchführung bzw. dem Vermögensvergleich, einmal deshalb, weil jede dieser Gewinnermittlungen zu verschiedenen Ergebnissen führen und dann auch die Zusammensetzung des Anfangsvermögens in der Eröffnungsbilanz einen verschiedenen Einfluß auf die Gewinnermittlung des ersten Buchführungsjahres ausübt, denn dieses Anfangsvermögen korrigiert gewissermaßen den Übergang von der einen zur anderen Ermittlungsart. Hier folgen hinsichtlich der Zusammensetzung des Anfangsvermögens verschieden gelagerte Fälle, die den besten Einblick in die verzwickten Verhältnisse gewähren.

3. a) 1. Jahr:	es ergibt sich hier das gleiche Bild wie zu 1a) also Verlust von	RM 10 000
b) 2. Jahr:	wie der Vermögensvergleich zu 2b) also Gewinn von	RM 10 000

Würde man hier den Ausgleich wie zu den Beispielen 1 und 2 vornehmen, so ergäbe sich insgesamt überhaupt kein Gewinn, aber auch kein Verlust, während in Wirklichkeit doch ein Gewinn von RM 20 000 vorhanden sein muß. Und würde der Steuerpflichtige nur nach dem Ergebnis des zweiten Jahres versteuert werden, weil das vorhergehende Jahr veranlagungsgemäß schon erledigt ist, so würde er nur die Hälfte des wirklichen Gewinns zu versteuern haben. Der wirkliche Gewinn kommt dadurch zum Vorschein, daß zunächst zwar der Ausgleich gesucht wird, in diesem Falle also der Verlust vom Gewinn in Abzug gebracht wird, dann aber der Warenbestand im Anfangsvermögen der Eröffnungsbilanz hinzugeschlagen wird. In diesem Beispiel dreht es sich demnach lediglich um den Warenbestand.

In dem folgenden Beispiel wird angenommen, daß die Ware beim Verkauf nicht voll bezahlt wird und daß deshalb aus dem Verkauf Forderungen entstehen; es findet hier gewissermaßen eine Umschichtung des Vermögens statt. Würde, wie in den vorhergehenden Fällen, im ersten Jahr nur die Hälfte des Warenbestandes verkauft, von dem Umsatz wieder nur die Hälfte bar bezahlt, für die andere Hälfte aber Kredit gegeben werden, sodas dafür die Forderungen entstehen, so ergibt sich folgendes Bild:

4. a) 1. Jahr:	Ausgaben für Warenbeschaffung	RM 40 000	
	Einnahmen aus dem Verkauf	RM 15 000	
	aus der Überschufrechnung = Verlust	RM 25 000	
b) 2. Jahr:	Anfangsvermögen: Bargeld	RM 15 000	
	+ Forderungen	RM 15 000	
	+ Warenbestand	RM 20 000	RM 50 000
	Endvermögen: Forderungen	RM 15 000	
	+ Bargeld	RM 45 000	RM 60 000
	bei dem Vermögensvergleich = Gewinn	RM 10 000	

Würden wir hier das Ergebnis beider Jahre zum Ausgleich bringen können, so ergäbe sich ein Gesamtverlust von RM 15 000, was natürlich nicht stimmen kann und womit das Finanzamt vielleicht auch nicht einverstanden sein, vielmehr wie folgt rechnen würde: Von dem Gewinn wird zunächst der Verlust des Vorjahres abgesetzt und dann die Forderungen und der Warenbestand hinzugeschlagen, dann kommt wieder der wirkliche Gewinn von RM 20 000 aus den beiden Jahren zum Vorschein.

Der nun folgende Fall nimmt das Vorhandensein von Schulden an, und zwar hat der Gewerbetreibende nur RM 20 000 Eigenkapital, während er sich weitere RM 20 000 von einer Bank oder sonstwoher geborgt hat; aber er kauft auch hier wieder von dem Gesamtgeld für RM 40 000 Waren ein. Das Bild ist dann folgendes:

5. a) 1. Jahr:	Ausgaben für Warenbeschaffung	RM 40 000	
	Einnahmen aus dem Verkauf	RM 30 000	
	aus der Überschufrechnung = Verlust	RM 10 000	
b) 2. Jahr:	Anfangsvermögen:		
	Bargeld aus Einnahmen	RM 30 000	
	+ Warenbestand	RM 20 000	
	=	RM 50 000	
	— Schulden	RM 20 000	RM 30 000
	Endvermögen:		
	Bargeld	RM 30 000	
	+ Einnahmen	RM 30 000	
	Bargeld insgesamt	RM 60 000	
	— Schulden	RM 20 000	RM 40 000
	beim Vermögensvergleich = Gewinn	RM 10 000	

Wenn wir hier den Ausgleich suchen, so ergibt sich weder ein Gewinn noch ein Verlust, also 0, dazu wird der Warenbestand mit RM 20 000 im Anfangsvermögen hinzugerechnet, sodas der wirkliche Gewinn von RM 20 000 erscheint. Dadurch wird offenbar, daß Schulden, die reine Geldschulden sind, auf den Übergang keinen Einfluß haben. Anders ist es mit den Warenschulden; diese beeinflussen schon bei der Überschufrechnung das Ergebnis zu Ungunsten des Steuerpflichtigen, deshalb kommt diesem Fall besondere Bedeutung zu. Wir nehmen zwar wieder an, daß der Steuerpflichtige den ganzen Warenposten in Höhe von RM 40 000 bei Eröffnung des Geschäfts kauft, aber daß er nur RM 15 000 Eigenkapital hat, Fremdkapital nicht aufnehmen, sondern einen Teil der gekauften Waren, nämlich RM 25 000 bei seinen Lieferanten schuldig bleiben will. Dann ergibt sich für den Übergang folgendes Bild:

6. a) 1. Jahr:	Ausgaben für den Wareneinkauf	RM 15 000	
	Einnahmen aus dem Warenverkauf	RM 30 000	
	aus der Überschufrechnung = Gewinn	RM 15 000	
b) 2. Jahr:	Anfangsvermögen:		
	Warenbestand	RM 20 000	
	+ Bargeld aus dem Vorjahr	RM 30 000	
	=	RM 50 000	
	— Schulden	RM 25 000	RM 25 000
	Endvermögen:		
	Bargeld aus Einnahmen	RM 60 000	
	— Schulden (Waren)	RM 25 000	RM 35 000
	bei dem Vermögensvergleich = Gewinn	RM 10 000	

In diesem Falle würde der Steuerpflichtige RM 5000 Gewinn mehr versteuern müssen, als tatsächlich entstanden sind. Auch hier würde das Finanzamt rechnen: Gesamtgewinn in den beiden Jahren RM 25 000, abzüglich Warenschulden RM 25 000, zuzüglich den Warenbestand in Höhe von RM 20 000 = wirklicher Gewinn von RM 20 000.

So gut wie in den Beispielen 3—5 bei der Übergangsbuchführung Scheinverluste entstehen, so entstehen im Falle 6 Scheingewinne. Die rein rechnerische Ermittlung des Wirtschaftsergebnisses am Schluß des ersten Buchführungsjahres wird also das Finanzamt nicht ohne weiteres anerkennen, sondern es wird das steuerliche Ergebnis zu erfassen suchen und in der Art verfahren, wie hier an den verschiedenen Möglichkeiten in den Beispielen 3—6 gezeigt worden ist. Insbesondere wird es sich immer für die Zu-